

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 17. Oktober 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 219) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – entfällt 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik als Schwerpunktfach (60 LP)

Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- einem Fach oder Lernbereich

kombiniert werden.

b. Bildungswissenschaften (40 LP)

Bildungswissenschaften muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- einem Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach

kombiniert werden.

a. Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_b	Einführungsmodul BiWi	1	10	
25-BiWi2	Fachliches Grundlagenmodul	2 o. 3	10	
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	4 o. 5	10	
25-BiWi-BPSt-ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung	5 o. 6	10	
25-ISP10	Abschlussmodul ISP	6	10	25-BiWi1 oder 25-BiWi1_a oder 25-BiWi1_b, 25-BiWi2 oder 25-BiWi2-G oder 25-BiWi2-HRGe, 27-BiWi3
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Bildungswissenschaften (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_b	Einführungsmodul BiWi	1	10	
25-BiWi2	Fachliches Grundlagenmodul	2 o. 3	10	
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	3 o. 4	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi11-G	Diagnostik und Förderung	5 o. 6	5	
25-BiWi-BPSt	Berufsfeldbezogene Praxisstudie	5 o. 6	5	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Bildungswissenschaften (60 LP) muss mit zwei anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen Fächern kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten der weiteren Fächer ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_b	Einführungsmodul BiWi	1	10	
25-BiWi2	Fachliches Grundlagenmodul	1 o. 2	10	
25-BiWi6_a	Differenz und Heterogenität	3 o. 4	10	
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	3 o. 4	10	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi5_a	Erziehen und Unterrichten	5 o. 6	5	
25-BiWi-BPSt	Berufsfeldbezogene Praxisstudie	5 o. 6	5	
25-BiWi4_a ¹ oder	Diagnostik und Förderung	5 o. 6	10	
25-BiWi7 ¹	Abschlussmodul HRGe	5 o. 6	10	25-BiWi1 oder 25-BiWi1_a oder 25-BiWi1_b, 25-BiWi2 oder 25-BiWi2-HRGe, 27-BiWi3
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist entweder das Modul 25-BiWi4_a „Diagnostik und Förderung“ oder das Modul 25-BiWi7 „Abschlussmodul HRGe“ mit Bachelorarbeit zu studieren.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs wird Bildungswissenschaften als Studiengangsvariante (30 LP) angeboten, die mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach (90 LP) und einem
- Nebenfach (60 LP)

kombiniert werden muss. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Kern- und Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi1_b	Einführungsmodul BiWi	1	10	
25-BiWi14_b	Fachliches Grundlagenmodul (GymGe)	3	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BiWi5_a	Erziehen und Unterrichten	5 o. 6	5	
25-BiWi-BPSt	Berufsfeldbezogene Praxisstudie	5 o. 6	5	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-BiWi1_b	Einführungsmodul BiWi	10		2			1
25-BiWi2	Fachliches Grundlagenmodul	10		2	1		
25-BiWi4_a	Diagnostik und Förderung	10		2			1
25-BiWi5_a	Erziehen und Unterrichten	5		1			
25-BiWi6_a	Differenz und Heterogenität	10		2	1		
25-BiWi7	Abschlussmodul HRGe	10	25-BiWi1 oder 25-BiWi1_a oder 25-BiWi1_b, 25-BiWi2 oder 25-BiWi2-HRGe, 27-BiWi3		1		
25-BiWi11-G	Diagnostik und Förderung	5		2			
25-BiWi14_b	Fachliches Grundlagenmodul (GymGe)	10		3	1		
25-BiWi-BPSt	Berufsfeldbezogene Praxisstudie	5					1
25-BiWi-BPSt-ISP	Berufsfeldbezogene Praxisstudie Diagnostik und Förderung	10		2			1
25-ISP1	Grundfragen der Sonderpädagogik und inklusiven Pädagogik	10		2	1		
25-ISP10	Abschlussmodul ISP	10	25-BiWi1 oder 25-BiWi1_a oder 25-BiWi1_b, 25-BiWi2 oder 25-BiWi2-G oder 25-BiWi2-HRGe, 27-BiWi3		1		
27-BiWi3	Lernen und Entwicklung	10		2	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von max. 90 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten Dauer,
- Hausarbeit im Umfang von max. 4.500 Wörtern,
- ca. 10-seitiger Theorie-Praxis-Bericht,
- mündliche Präsentation/mündliches Referat (auch i.S. einer Seminargestaltung) im Umfang von 15 – 20 Minuten mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 6 – 8 Seiten,
- Moderation i.S. einer Seminargestaltung im Umfang von höchstens 45 Minuten,
- Moderation i.S. einer Seminargestaltung im Umfang von höchstens 30 Minuten mit Protokoll,
- Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen:
Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Fach Bildungswissenschaften dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in den Veranstaltungen behandelten Themen und haben im Hinblick auf die in den Modulen verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - Übungen,
 - Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
 - Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
 - Anfertigen eines Sitzungsprotokolls,
 - schriftliche Diskussionsbeiträge im Rahmen einer Lernplattform,
 - Argumentationsrekonstruktionen,
 - die Zusammenfassung eines Textes,
 - ein Kurzvortrag,
 - eine Seminargestaltung,
 - ein Protokoll,
 - die Vorstellung von Gruppenarbeitsergebnissen,
 - eine prozessbegleitende Dokumentation (Portfolio, Lerntagebuch),
 - die Vorbereitung von Diskussionsfragen oder Thesenpapieren,
 - Literaturrecherche,
 - Referate und Präsentationsgestaltungen,
 - Diskussionsmoderationen.

Für alle Studienleistungen gilt, dass schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1200 Wörtern und mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 20 Minuten verlangt werden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 25-30 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erst- und Zweitgutachter unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der BA-Arbeit der/dem Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Unterschrift des Erstgutachters auf der Anmeldung. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der Bachelorprüfungsordnung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Bildungswissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 auf Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 3. April 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6. S. 98) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 12. September 2016.

Bielefeld, den 17. Oktober 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer